

Wünschen der Petenten würde dadurch Genüge geschehen. Auch ist bereits in §. 23 der Maaßordnung bestimmt, daß das Maaß aufgebraunt werden soll; da aber, wie es jetzt scheint, die Maaßordnung nicht so bald in's Leben treten wird, so dürfte es doch nothwendig erscheinen, daß eine andere Bestimmung hinsichtlich der Buttergefäße alsbald getroffen werde. Ich hätte daher gewünscht, daß diese Petition wenigstens zur Erwägung an die hohe Staatsregierung gelangt wäre, und wollte mir erlauben, einen Antrag dahin zu stellen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also der Antrag gestellt worden, diese Petition, welche die Deputation beizulegen beantragt, an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben. Ich habe die Frage zu stellen: ob die Kammer den Mirus'schen Antrag unterstützen will? — Wird ausreichend unterstützt.

D. Mirus: Ich glaube, daß dieser Antrag unbedenklich erscheinen dürfte; denn es bleibt somit der hohen Staatsregierung anheimgegeben, ob sie hierin etwas thun will.

Präsident v. Carlowitz: Wenn Niemand weiter darüber zu sprechen wünscht, so würde ich dem Herrn Referenten das Wort geben.

Referent D. Gross: Die Deputation kann sich nur auf die Gründe beziehen, die im Berichte niedergelegt sind. Die Gründe, welche die Staatsregierung bewogen haben, die frühere Bestimmung aufzuheben, sind unstreitig die vielfachen Differenzen und gerichtlichen Verhandlungen, die durch die frühere Vorschrift und die Beschwerden über die Nichterfüllung dieser Vorschrift hervorgerufen worden sind. Es ist in der Verordnung ganz richtig gesagt, daß es dem Butterhändler freistehe, sich an den Verkäufer wegen der Kannenzahl zu halten, in so fern er sie sich hat zusichern lassen; aber ein bestimmtes Kannenmaaß vorzuschreiben und den Butterverfertiger zu zwingen, seine gefertigte Butter in diesen Gefäßen zu verkaufen, scheint nicht zweckmäßig zu sein, zumal da diese Hosen gewöhnlich nach Gewicht verkauft werden, mithin schon die Verschiedenheit des Holzes, je nachdem es weiches oder hartes ist, eine Veränderung des Gewichts herbeiführen wird.

D. Mirus: Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Wird das Kannenmaaß, welches die Butterhose enthält, derselben aufgebraunt, so ist dies ein ganz einfaches Verfahren. Es ist zwar den Butterhändlern nachgelassen, wegen Bevortheilungen Beschwerde zu führen, aber es würde sehr schwer sein, hierdurch zum Zweck zu kommen, besonders wenn die Hose Butter durch mehrere Hände gegangen ist.

Präsident v. Carlowitz: Es liegt mir ob, die erste Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen, ich bemerke aber, daß, wenn das Deputationsgutachten abgelehnt wird, ich meine zweite Frage auf den Mirus'schen Antrag stellen werde. Die Deputation beantragt also, daß diese Petition beizulegen sei. Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten beitrifft? — Wird gegen sieben Stimmen beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Es bleibt mir in dieser Sache nur eine einzige und letzte Frage übrig. Ich werde nämlich

zur Vervollständigung fragen: ob durch die gefassten Beschlüsse die Kammer die Petition, welche in diesen Tagen eingegangen und auf sofortige Einführung des von der Regierung vorgeschlagenen Maaßsystems gerichtet ist, durch ihre gefassten Beschlüsse für erledigt ansehen wolle? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident v. Carlowitz: Diese Petition wird übrigens noch an die zweite Kammer abzugeben sein. Damit wäre der Berathungsgegenstand, der uns vier Tage lang beschäftigt hat, abgethan; es steht aber auf der heutigen Tagesordnung noch ein zweiter, und ich würde die Kammer bitten, auf diesen zweiten überzugehen. Es ist dies nämlich der Vortrag des Berichts der zweiten Deputation, die über die Staatsschulden auf die Jahre 1842, 1843 und 1844 abgelegten Rechnungen betreffend.

Referent Bürgermeister Starke: Der Bericht lautet wie folgt:

In Gemäßheit der ihm ertheilten Geschäftsordnung vom 29. October 1834 und des §. 15 des höchsten Gesetzes vom 29. September 1834 hat der ständische Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschuldencasse der Ständeversammlung nachbemerkt, daß Staatsschuldenwesen betreffende Rechnungen, als:

- a) drei Rechnungen wegen der ältern Steuerschulden auf die Jahre 1842, 1843 und 1844,
- b) drei dergleichen wegen der neuern Steuerschulden auf dieselben Jahre,
- c) drei dergleichen wegen der vormaligen Kammercredittcassenschulden auf dieselben Jahre, und
- d) eine Rechnung auf das Jahr 1844 über die in dem genannten Jahre zufolge des Gesetzes vom 27. Juli 1843 neu creirten Staatsschulden,

zur resp. Monitor und Justification zugehen lassen, welche zunächst der zweiten Kammer zur Prüfung vorgelegen haben.

Letztere hat sich durch ihre zweite Deputation dieser Prüfung bereits unterzogen und ist dem von derselben am Schlusse ihres Berichts vom 5. December 1845 gestellten Antrage, daß über diese Rechnungen der gewöhnliche Justificationschein ertheilt werden möge, bei der am 18. vorigen Monats deshalb gehaltenen Berathung einstimmig beigetreten (Mittheil. S. 1423). Durch Kammerbeschluss vom 20. December 1845 (Mittheil. S. 730) sind diese Rechnungen hierauf der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung zugewiesen worden, und da auch diese auf nochmalige Durchgehung der Rechnungen etwas dagegen zu erinnern nicht gefunden, so vergönnt sie sich,

den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer andurch anzuempfehlen. Sie bemerkt dabei, daß gedachten Rechnungen eine gutachtliche Benachrichtigung der Oberrechnungskammer vom 27. October 1845 beiliegt, nach welcher bezogene Rechnungen auch von dieser Behörde vollkommen richtig befunden und gegen die dem Eingang erwähnten Ausschusse zu ertheilende Liberation einiges Bedenken nicht erhoben worden ist. — Die dem Berichte der zweiten Kammer beigedruckten, von der Staatsschuldenbuchhalterei zusammengestellten tabellarischen Uebersichten über den Betrag sämmtlicher Staatsschulden am resp. Anfange und Schlusse jedes der Rechnungsjahre 1842, 1843 und 1844 sub A., B. und C. schließen sich an die den frühern Ständeversammlungen vorgelegten gleichen Uebersichten an und lassen ersehen, daß in der abgewichenen Finanzperiode zwar auf den Gesamtbetrag der Staatsschulden eine Summe von

885,124 Thlr. — —

getilgt, diese selbst aber durch die im Jahre 1844 für den Zweck